



10 KOSTENDECKENDE WASSERPREISE

10.1 ABWASSERGEBÜHREN

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden in Form von Abwassergebühren auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegt. Die Abwassergebühren werden nach einem gesplitteten Gebührensatz erhoben. Beim gesplitteten Gebührensatz wird die Schmutzwassergebühr zum einen anhand der verbrauchten Frischwassermenge erhoben, zum anderen kommt zusätzlich eine Niederschlagswassergebühr basierend auf der zu entwässernden Grundstücksfläche hinzu.

Die Berechnung der Gebühren nach dem gesplitteten Gebührensatz berücksichtigt den tatsächlichen Nutzungsgrad für die Ableitung von Niederschlagswasser. Die Trennung der Abwassergebühren in den Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil schafft zudem

Anreize, das Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation einzuleiten und stattdessen zu versickern, zu nutzen oder direkt in ein Gewässer einzuleiten, soweit dies möglich ist. Die Einführung des gesplitteten Gebührensmaßstabes unterstützt deshalb auch die Intention des § 55 WHG und des § 44 LWG NRW. Dieser besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zu den nutzungsbezogenen Gebühren kann zusätzlich eine Grundgebühr erhoben werden. Mit dieser kann eine gleichmäßigere Verteilung der Fixkosten auf alle gebührenpflichtigen Einwohner in der Gemeinde erreicht wer-

den. Sie trägt gleichzeitig als stabilisierendes Element zur Dämpfung des Gebührenanstieges bei. Eine Grundgebühr wird in aller Regel als fester Jahresbetrag erhoben.

Die hier vorgestellte Datenzusammenstellung erfolgte auf Basis der Zahlen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V. (Stand Juli 2022). Es handelt sich hierbei nicht um die absoluten Abwassergebühren, da die Grundgebühren unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und der topografischen Verhältnisse im Land sowie der voneinander abweichenden Struktur der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Wohngrundstücke von Ort zu Ort sind die Gebühren nicht direkt miteinander vergleichbar.

Die Entwicklung der Abwassergebühren in den letzten drei Jahren bezogen auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist in Tabelle 10.1 zusammengestellt. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Abwassergebühren im Mittel leicht angestiegen.

In Tabelle 10.2 wurde bei der Ermittlung der mittleren Gebühr eine Gewichtung der Gebühren über die Einwohner in den jeweiligen Gemeinden vorgenommen. Zu erkennen ist, dass die gewichteten Mittelwerte in Tabelle 10.2 für Schmutzwasser geringer und für Niederschlagswasser höher ausfallen als in der Zusammenstellung in

Tabelle 10.1, in der die Gebühren je Gemeinde dargestellt sind. Ursache ist, dass in der Regel große Kommunen geringere Schmutzwassergebühren im Vergleich zu kleinen Kommunen erheben, aber höhere Niederschlagswassergebühren. Tendenziell weisen ländliche Gebiete höhere Gebühren für Abwasser auf, da beispielsweise Gemeinden in ländlichen bergigen Regionen zum Teil aufwändigere Maßnahmen für die Oberflächenentwässerung ergreifen müssen als Gemeinden in städtischen Regionen.

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert „kostendeckende Wasserpreise“. Dies bedeutet, dass der Verursachende für die Kosten der Abwasserbeseitigung wie auch der Trinkwasseraufbereitung aufkommt und keine Finanzierung aus Steuermitteln erfolgt. Dieses Prinzip wird in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Die für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Kommunen und Wasserverbände ermitteln den jeweiligen finanziellen Aufwand für Bau und Betrieb der Abwasseranlagen inklusive der Abfallentsorgung kommunaler Kläranlagen und erstellen entsprechende Gebührensatzungen auf deren Grundlage entsprechende Bescheide mit Abwassergebühren erstellt werden.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit dem Urteil vom 17.05.2022 (AZ: 9 A 1019/20) die langjährig feststehende Rechtsprechung zur Kalkulation von Benutzungsgebühren (Urteil des OVG NRW vom 05.08.1994 – 9 A 3120/03) geändert.

Tabelle 10.1 Entwicklung der Abwassergebühren für den gesplitteten Gebührenmaßstab 2020-2022 – bezogen auf die Anzahl der Gemeinden

	gesplitteter Gebührenmaßstab					
	2022		2021		2020	
	SW [€/m³]	NW [€/m²]	SW [€/m³]	NW [€/m²]	SW [€/m³]	NW [€/m²]
Anzahl der Gemeinden in NRW	396		396		396	
davon auswertbar	335	334	336	334	328	324
Mittelwert	3,07	0,89	3,05	0,88	2,99	0,88
Median	2,99	0,83	2,98	0,84	2,92	0,84
Max	5,87	2,19	5,77	2,19	5,47	2,19
Min	1,26	0,15	1,07	0,15	1,07	0,15

Stand: 2022

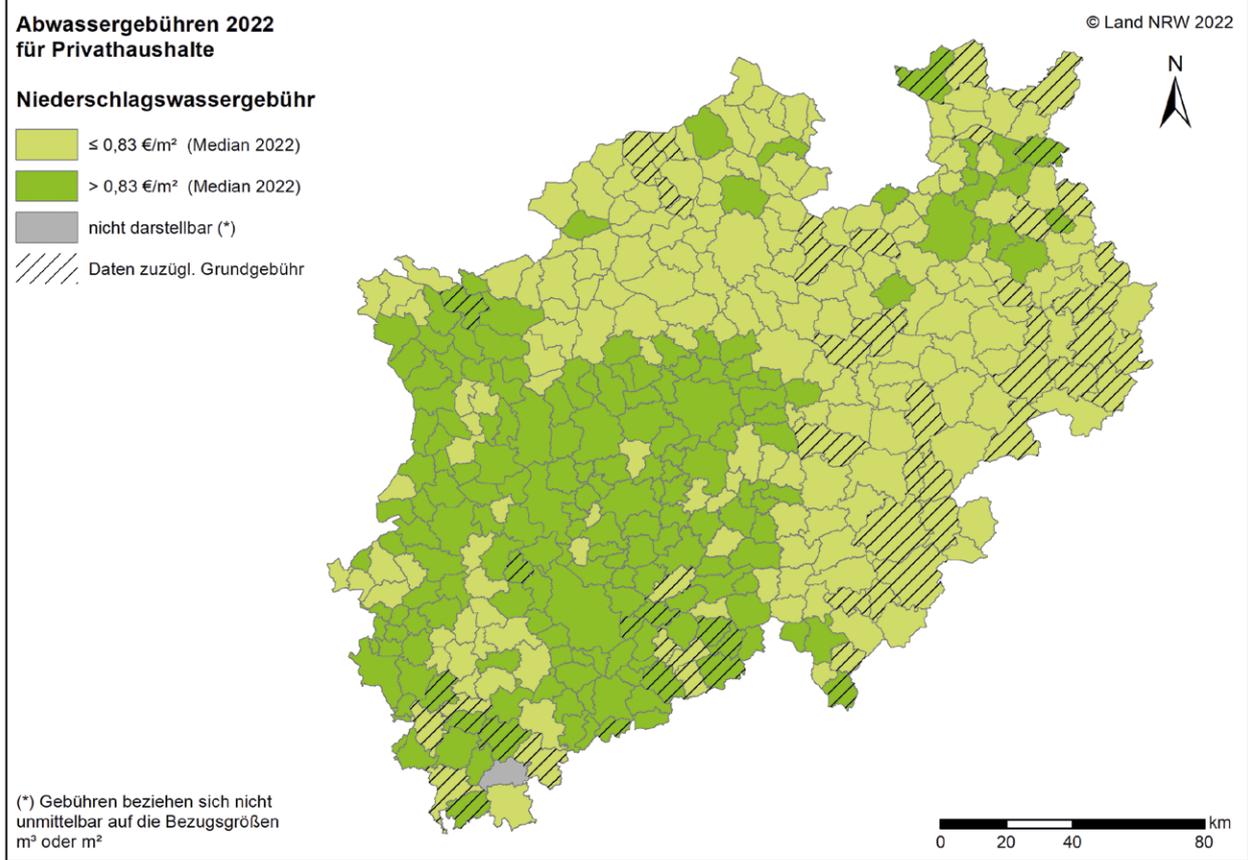
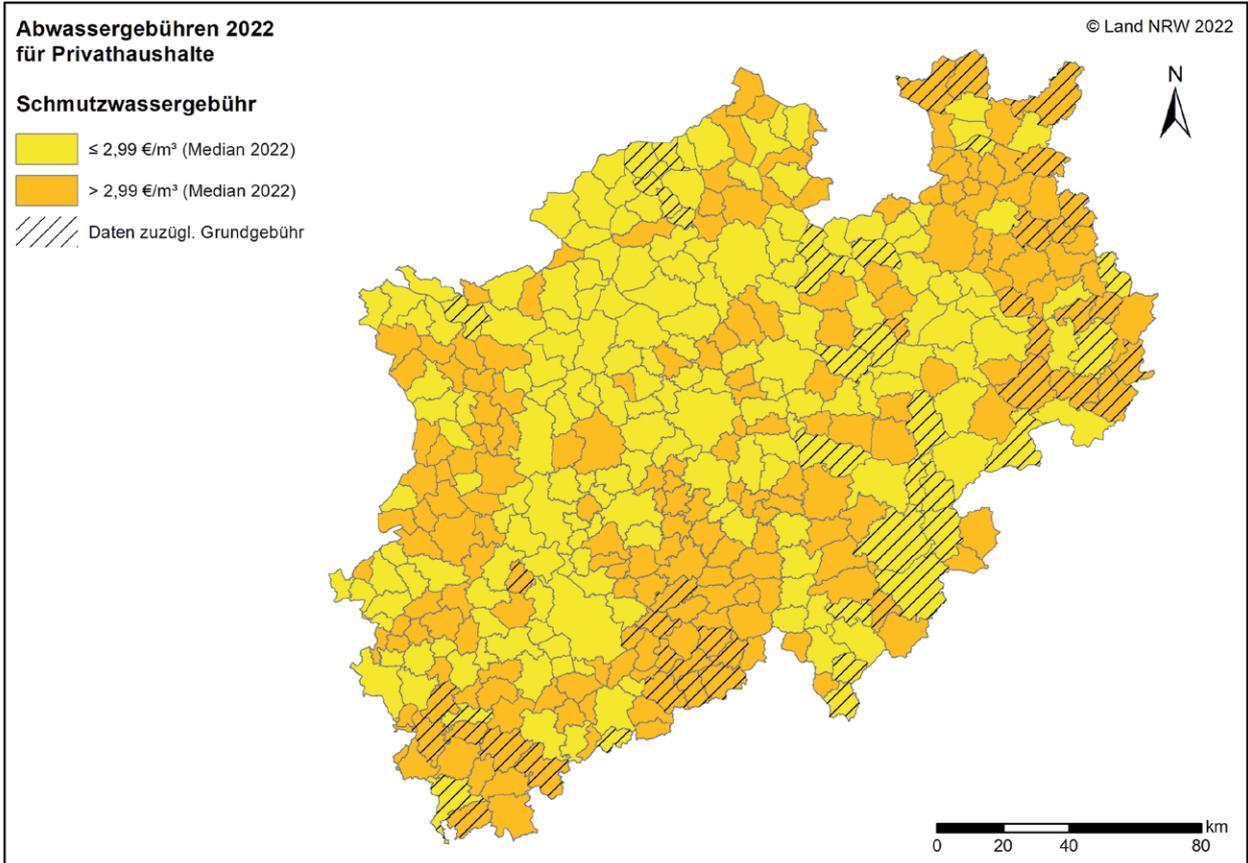
Tabelle 10.2 Entwicklung der Abwassergebühren für den gesplitteten Gebührenmaßstab 2020-2022 – bezogen auf die 18 Mio. Einwohner

	über die Einwohner gewichteter gesplitteter Gebührenmaßstab					
	2022		2021		2020	
	SW [€/m³]	NW [€/m²]	SW [€/m³]	NW [€/m²]	SW [€/m³]	NW [€/m²]
Anzahl der Gemeinden in NRW	396		396		396	
davon auswertbar	335	334	336	334	328	324
Mittelwert	2,75	1,13	2,73	1,11	2,67	1,08

Anmerkung zu Tabelle 10.1 und Tabelle 10.2: SW = Schmutzwasser, NW = Niederschlagswasser

Stand: 2022

Karte 10.1 Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren



Stand: 2022

Basierend auf diesem Urteil wurde das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) an die geänderte Rechtsprechung angepasst. Die am 15. Dezember 2022 in Kraft getretene Änderung des KAG NRW bildet nun die Grundlage für die örtlichen Beschlussfassungen der Gebührensatzungen.

Insgesamt 61 Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2022 eine zusätzliche Grundgebühr erhoben, die in die dargestellten Zahlenwerte sowie die dazugehörigen Tabellen aufgrund der unterschiedlichen, sehr individuellen Regelungen und der daraus resultierenden mangelnden Vergleichbarkeit nicht mit eingegangen sind. In den Karten sind diese Kommunen schraffiert dargestellt.

Karte 10.1 liefert einen Überblick über die Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen, gesplittet nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Die erhobenen Schmutzwassergebühren reichten 2022 von 1,26 €/m³ bis hin zu 5,87 €/m³; die Niederschlagswassergebühren lagen zwischen 0,15 €/m² und 2,19 €/m². Die Unterteilung der Kommunen erfolgte anhand der ermittelten Medianwerte aus Tabelle 10.1 in zwei Klassen (größer bzw. kleiner gleich dem Median der Schmutz- (2,99 €/m³) bzw. Niederschlagswassergebühr (0,83 €/m²) in 2022). Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind für die einzelnen Kommunen in Anhang B zusammengefasst.

10.2 DIE ABWASSERABGABE – EIN INSTRUMENT ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER RESSOURCEN- UND UMWELTKOSTEN

Mit dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert am 22. August 2018, BGBl. I S. 1327, 1346) wurde bereits 1976 (bzw. Inkrafttreten ab 1978) in Deutschland ein Lenkungsinstrument geschaffen, mit dem Anreize zur Verminderung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer gegeben werden sollen. Auf Basis des Abwasserabgabengesetzes werden Schadstoffeinträge in die Gewässer mit einer Abgabe belegt: je niedriger der eingeleitete Schadstoffeintrag ist, desto geringer ist die zu zahlende Abwasserabgabe.

Mit der Abwasserabgabe soll der Abwassereinleiter grundsätzlich einen Beitrag zur Begleichung der von ihm verursachten Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, wie dies von der Wasserrahmenrichtlinie europaweit angestrebt wird.

Die Abwasserabgabe bemisst sich anhand der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers. Für Schmutzwasser geschieht dies bundesweit auf der Grundlage von folgenden, in der Anlage zu § 3 AbwAG aufgelisteten, elf Parametern:

- Oxidierbare Stoffe als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB),
- Phosphor,
- Stickstoff,
- Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX),
- Metalle und ihre Verbindungen (Hg, Cd, Cr, Ni, Pb, Cu) und
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern.

Weitere Parameter oder einen Parameter für Stoffe, die aktuell unter dem Schlagwort „Spurenstoffe“ diskutiert werden, kennt das AbwAG bisher nicht.

Für die Einleitungen von Niederschlagswasser wird eine pauschale Abwasserabgabe basierend auf der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder der Größe der befestigten gewerblichen Fläche festgesetzt. Für Einleitungen von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen erfolgt eine pauschale Abwasserabgabe aufgrund der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

Die Abwasserabgabe ist in den Abwassergebühren enthalten und beeinflusst die Abwassergebühr in Nordrhein-Westfalen geschätzt mit maximal 2 bis 3 %. Unter anderem führten umfängliche Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen in den letzten Jahren zu deutlich reduzierten Zahlungen der Abwasserabgabe. Gerade die heutige weite Auslegung des § 10 Abs. 4 AbwAG durch die Verwaltungsgerichte ermöglicht die Verrechnung von Maßnahmen, die kaum gewässerrelevante Verbesserungen bringen. Dagegen sind durch die Änderung des AbwAG NRW im Jahr 2019 die Verrechnungsmöglichkeiten auf Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie Maßnahmen im Gewässer gemäß § 54 S.2 Nr. 5 LWG NRW erweitert worden. Diese finanzielle Unterstützung für den Bau derartiger Anlagen in Form der Verrechnung mit der Abwasserabgabe wird sich positiv auf die Gewässer auswirken.

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe sind zweckgebunden und für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte zu verwenden.

Die Novellierung des Abwasserabgabengesetzes ist im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung mit dem Ziel der Verbesserung des Gewässerschutzes vorgesehen. Gemäß der nationalen Wasserstrategie (Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 15. März 2023) sind bei der Novellierung verursacherbezogene Anreize zur Reduzierung von Spurenstoffeinträgen zu prüfen.